

Betreuungsvertrag



Für das Kind*: _____

(Name, Vorname)

Geschlecht*: m__w__ Geburtsdatum*: _____ Geburtsort*: _____

Straße, Hausnummer*: _____

Postleitzahl*: _____ Ort*: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit/Muttersprache: _____

Telefon: _____

**wird ab dem _____ folgender Vertrag zwischen
dem Kinnergoorn „De lütten Landlüüd“ e.V., Hauptstraße 32-34 in 25779 Kleve und**

erziehungsberechtigte/personenberechtigte Person 1:

Personenrolle*: _____ Geburtsdatum*: _____

Vorname*: _____ Name*: _____

Straße, Hausnummer*: _____

Postleitzahl*: _____ Ort*: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit/Muttersprache: _____

Herkunftsland: _____ Alleinerziehend*: Ja / Nein

Telefon*: _____ Mobil*: _____

erziehungsberechtigte/personenberechtigte Person 2:

Personenrolle*: _____ Geburtsdatum*: _____

Vorname*: _____ Name*: _____

Straße, Hausnummer*: _____

Postleitzahl*: _____ Ort*: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit/Muttersprache: _____

Herkunftsland: _____ Alleinerziehend*: Ja / Nein

Telefon*: _____ Mobil*: _____

geschlossen:

§ 1 Aufnahme des Kindes

_____ (Name des Kindes) wird ab dem oben genannten Zeitpunkt in dem Kinnergoorn „De lütten Landlüüd“, Hauptstraße 32-34, 25779 Kleve in einer altersgemischten Gruppe betreut.

§ 2 Aufnahmebedingungen

2.1 Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien.

2.2 Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII.

2.3 Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung gegenüber der Leitung erbracht werden.

2.4. Die Personensorgeberechtigten versichern, dass das Kind nicht zeitgleich in einem anderen Betreuungsverhältnis steht.

§ 3 Schließzeiten

Die Kindertageseinrichtung kann durch den Träger bis zu 30 Werktagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden von den Mitarbeitern abgestimmt, beschlossen und für das jeweilige Kindergartenjahr bekanntgegeben.

§ 4 Elternmitwirkung

4.1 Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeiter*innen und den Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken aktiv an der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen, Ausflügen und Freizeiten der Einrichtung mit.

4.2 Die Personensorgeberechtigten nutzen ihr Recht der Beschwerde gegenüber den Mitarbeiter*innen und der Leitung der Einrichtung.

§ 5 Aufsicht und Abholregelung

5.1 Den pädagogischen Mitarbeiter*innen obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen o.ä..

5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (in der Einrichtung) und endet mit der Übergabe des Kindes (aus der Einrichtung). Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

5.3 Bei Gefahr in Verzug sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind. Die Personensorgeberechtigten sind davon unverzüglich zu informieren.

5.4 Bei Veranstaltungen (z.B. Festen) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für das Kind aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

5.5 Das Kind kann nur von den Personensorgeberechtigten und der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden.

Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

6.1 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes (oder eines Familienangehörigen) umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

6.2 Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.

6.3 Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung

7.1 Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.

7.2 Bei chronischen Erkrankungen kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie dem Arzt/ Ärztin erfolgen

7.3 Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeiter*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet.

7.4 Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und der Kindertageseinrichtung, während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Ausflügen außerhalb der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

7.5 Alle Unfälle die im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung stehen, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

8.1 Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach der DSGVO und ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig.

8.2 Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden oder bis ein Widerruf erfolgt ist.

8.3 Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

§ 9 Elternbeiträge und ggf. Mitgliedschaft im Trägerverein

9.1 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten des Kinnergoorn.

9.2 Die Höhe des Elternbeitrages beträgt 7,21€/Std für Kinder unter drei Jahren und 5,66€/Stunde für Kinder über drei Jahren monatlich pauschal abgerechnet und gegebenenfalls 50 % Ermäßigung für das erste Geschwisterkind monatlich.

9.3 Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, Konzepttage), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes. Bei durch den Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

9.4 Ein Beitritt in den Verein ist möglich, die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

9.5 Die Kosten für den Elternbeitrag und die Vereinsmitgliedschaft werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung und das Lastschriftmandat sind auszufüllen und Bestandteil des Vertrages. Rückständige Beiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.

9.6 Bankgebühren, die dadurch entstehen, dass Lastschriften nicht eingelöst werden, hat der Teilnahmebeitragsschuldner zu leisten.

9.7 Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, muss die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 10 Vertragsänderung

Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Vertragsende und Kündigung

11.1 Der Vertrag endet automatisch, wenn die regelmäßige Schulpflicht, oder eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule, beginnt.

11.2 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kindergartenjahres kündbar. Dies gilt jedoch nicht für ausscheidende Kinder auf Grund der Schulpflicht gem. § 11.2 des Vertrags. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung ausschlaggebend.

11.3 In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen. Die Entscheidung hierzu trifft die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.

11.4 Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die

Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.

11.5 Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:

- Das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet,
- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers verstoßen
- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Trägern und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.

§ 12 Sonstiges

Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Anschriften, Namensänderungen, Personensorge) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Schlussbestimmung

Stellen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig dar, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.

Das Merkblatt zur Belehrung der Eltern über § 34 Infektionsschutzgesetz, sowie Hinweise und Erläuterungen zum Betreuungsvertrag habe/n ich/wir erhalten.

Anlagen und Einwilligungen sind im Anhang.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift erziehungsberechtigte/personensorgeberechtigte Person 1

Unterschrift erziehungsberechtigte/personensorgeberechtigte Person2

Kleve, den _____

Unterschrift KiTaleitung